



Urteil vom 23. Mai 2019

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz),
Richter Andreas Trommer, Richter Daniele Cattaneo,
Gerichtsschreiber Daniel Brand.

Parteien

A. _____,
vertreten durch Dr. iur. Christian Fraefel, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot.

Sachverhalt:**A.**

Mit Strafbefehl vom 3. Dezember 2014 wurde der österreichischen Staatsangehörigen A. _____ (geb. 2000, nachfolgend: Beschwerdeführerin) von der Jugendanwaltschaft Winterthur wegen Übertretung von § 9 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) ein Verweis erteilt, weil sie am 27. November 2014 in der Stadt Zürich ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund Geld gesammelt oder erbettelt hatte.

B.

Am 2. August 2018 wurde die Beschwerdeführerin wegen des Verdachts auf Betrug von der Kantonspolizei Zürich in Rapperswil-Jona verhaftet.

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2018 wurde die Beschwerdeführerin des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig erklärt und zu einer (bedingten) Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.- sowie zu einer Busse von Fr. 900.- verurteilt. Der Beschwerdeführerin war dabei von der Strafbehörde vorgeworfen worden, am 13. Juli 2018 in der reformierten Kirche in Rüti/ZH einen älteren Mann angesprochen und ihn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen dazu bewogen zu haben, ihr einen Geldbetrag von Fr. 4'000.- zu überlassen. Die Täuschung bestand darin, dass sie dem Geschädigten vorgab, wegen Mietzinsschulden ihre Wohnung in Oerlikon, die sie mit ihrer Mutter, Schwester und ihrem Kleinkind teile, zu verlieren.

C.

Nach ihrer Haftentlassung am 10. August 2018 wurde der Beschwerdeführerin durch die Kantonspolizei Zürich das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Wegweisung bzw. Fernhaltemassnahme gewährt. Dabei gab sie unterschriftlich zu Protokoll, sie schäme sich für ihre Tat, es tue ihr leid und es werde nicht mehr vorkommen. Gleichentags wurde sie vom Migrationsamt des Kantons Zürich aus dem Gebiet der Schweiz weggewiesen.

D.

Mit Verfügung vom 10. August 2018 verhängte das Staatssekretariat für Migration (SEM) gegen die Beschwerdeführerin für das Gebiet der Schweiz und Liechtensteins ein Einreiseverbot für die Dauer von einem Jahr und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin sei in der Schweiz strafrechtlich verfolgt und belangt worden und habe demzufolge von der zuständigen Behörde weggewiesen werden müssen. Gestützt auf

Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG (seit dem 1. Januar 2019 geändert in Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]; AS 2017 6521, AS 2018 3171) sei daher eine Fernhaltemassnahme anzuordnen. Die Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs enthalte keine Gründe, die es rechtfertigen würden, davon abzusehen.

E.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 5. September 2018 an das Bundesverwaltungsgericht beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Zur Begründung lässt sie im Wesentlichen vorbringen, gegen besagten Strafbefehl sei am 20. August 2018 Einsprache erhoben worden. Sie habe zwar anerkannt, dass sie den Geschädigten am 13. Juli 2018 durch wahrheitswidrige Aussagen dazu bewegt habe, ihr einen Geldbetrag von Fr. 4'000.- zu überreichen. Dennoch liege keinesfalls ein klarer Betrugsfall vor. In Anbetracht des derzeitigen Standes des Strafverfahrens sei die von der Vorinstanz erwartete Verurteilung (der Beschwerdeführerin), welche Grundlage und der Auslöser für das verfügte Einreiseverbot gewesen sei, nicht zu erwarten. Als österreichische Staatsangehörige geniesse sie zudem ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz gemäss Art. 4 und 6 des Freizügigkeitsabkommens (FZA, SR 0.142.112.681). Demzufolge müsse eine Einschränkung dieses Aufenthaltsrechts die Voraussetzungen in Art. 5 Anhang I FZA erfüllen, welche jedoch in casu nicht gegeben seien.

F.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Oktober 2018 spricht sich die Vorinstanz für die Abweisung der Beschwerde aus. Die Fernhaltemassnahme sei in erster Linie gestützt auf die sofortige Wegweisung der Beschwerdeführerin erlassen worden (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AIG). Familiäre oder andere besondere Beziehungen zur Schweiz lägen nicht vor.

G.

In ihrer Replik vom 22. November 2018 führt die Beschwerdeführerin aus, es sei unbestritten, dass das Einreiseverbot gestützt auf ihre sofortige Wegweisung durch das Migrationsamt des Kantons Zürich verfügt worden sei. Da im Strafverfahren keine weiteren Verfahrenshandlungen vorgenommen worden seien, sei weiterhin nicht davon auszugehen, dass sie wegen Betruges verurteilt werde.

H.

In einer ergänzenden Vernehmlassung vom 8. Januar 2019 führt das SEM

aus, die Beschwerdeführerin sei nicht mit der Absicht in die Schweiz eingereist, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Vielmehr habe sie aufgrund des Vorfalles vom 13. Juli 2018 strafrechtlich verfolgt werden müssen. Den vom Geschädigten geschilderten Sachverhalt habe sie in der Einvernahme vom 10. August 2018 vollumfänglich anerkannt, weshalb auch von einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz und einer gegenwärtigen Gefährdung ausgegangen werden müsse. Nicht von Belang sei jedoch aus ausländerrechtlicher Sicht, ob ein rechtskräftiges Strafurteil vorliege.

I.

In ihrer diesbezüglichen Stellungnahme vom 22. Januar 2019 betont die Beschwerdeführerin, sie habe in der polizeilichen Einvernahme nur den Sachverhalt, nicht aber dessen rechtliche Würdigung anerkannt. Bis zur Würdigung dieses Sachverhalts durch das zuständige Strafgericht könnten daraus keine Schlüsse gezogen werden.

J.

Neben den Vorakten zog das Bundesverwaltungsgericht auch die die Beschwerdeführerin betreffenden Akten des Migrationsamtes des Kantons Zürich bei.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Vom SEM erlassene Einreiseverbote sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie – falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

3.

Am 1. Januar 2019 hat das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) eine Teilrevision und Namensänderung erfahren (Änderung des AuG vom 16. Dezember 2016, AS 2018 3171). Das AuG heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG). Gleichzeitig sind die Änderungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 15. August 2018 (AS 2018 3173) in Kraft getreten. Im Folgenden wird die neue Bezeichnung verwendet. Da sich an den einschlägigen Gesetzesbestimmungen inhaltlich nichts geändert hat, erübrigen sich weitere Bemerkungen zur erwähnten Teilrevision (vgl. stattdessen Urteil des BVGer F-1186/2018 vom 10. Januar 2019 E. 2).

4.

Die Beschwerdeführerin ist Österreicherin und damit Staatsangehörige einer Vertragspartei des Freizügigkeitsabkommens. Gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG ist das ordentliche Ausländerrecht – bestehend aus dem AIG und seinen Ausführungsverordnungen – nur soweit anwendbar, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder die Bestimmungen des ordentlichen Ausländerrechts günstiger sind.

5.

5.1 Landesrechtliche Grundlage der angefochtenen Verfügung bildet Art. 67 AIG. Nach dessen Abs. 1 verfügt das SEM ein Einreiseverbot unter Vorbehalt von Absatz 5 gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a – c AIG sofort vollstreckt wird (Bst. a) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert der angesetzten Frist nachgekommen ist (Bst. b).

Nach Art. 67 Abs. 2 AIG kann das SEM gegen ausländische Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Bst. c), ein Einreiseverbot erlassen. Das Einreiseverbot wird nach Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn der Betroffene eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann ausnahmsweise von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 5 erster Satz AIG).

5.2 Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern dient der Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (BBI 2002 3709, 3813). Soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG mit dem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar an vergangenes Verhalten des Betroffenen anknüpft, steht die Gefahrenabwehr durch Generalprävention im Sinne der Einwirkung auf das Verhalten anderer Rechtsgenossen im Vordergrund (zur Generalprävention im Ausländerrecht vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 m.H.). Die Spezialprävention im Sinne der Einwirkung auf das Verhalten des Betroffenen selbst kommt zum Tragen, soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG als alternativen Fernhaltegrund die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen selbst nennt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Prognose zu beurteilen, die sich in erster Linie auf das vergangene Verhalten des Betroffenen abstützen muss.

5.3 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. BBI 2002 3709, 3813). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]; inhaltlich identisch mit Art. 80 Abs. 1 Bst. a VZAE in der bis

zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung). Der Schluss auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung setzt dagegen konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird (Art. 77a Abs. 2 VZAE; inhaltlich identisch mit Art. 80 Abs. 2 VZAE in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung).

6.

6.1 Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens stellt ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG eine Massnahme dar, welche die Ausübung vertraglich zugesicherter Rechte auf Freizügigkeit – hier des Rechts auf Einreise (Art. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Anhang I FZA) – einschränkt. Solche Massnahmen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (Ordre-Public-Vorbehalt). Im Interesse einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Ordre-Public-Vorbehaltes auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union (EU) verweist das Freizügigkeitsabkommen auf die Richtlinien 64/221/EWG, 72/194/EWG und 75/35/EWG in ihrer Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (Art. 16 Abs. 1 FZA i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA) und auf die vor diesem Zeitpunkt bestandene, einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Gerichtshof, EuGH) (Art. 16 Abs. 2 FZA). In diesem Sinne schränkt das Freizügigkeitsabkommen die ausländerrechtlichen Befugnisse nationaler Behörden bei der Handhabung landesrechtlicher Massnahmen wie des Einreiseverbots ein.

6.2 Abweichungen vom Grundsatz des freien Personenverkehrs sind nach der Rechtsprechung eng auszulegen. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzt ausser der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt, *eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt*. Ob das der Fall ist, beurteilt sich gemäss Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG ausschliesslich nach dem persönlichen Verhalten der betreffenden Person, wobei gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein nicht genügt. Sie kann nur insoweit herangezogen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände *ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt*. Art. 5 Anhang I FZA steht mit anderen Worten Massnahmen entgegen, die im Sinne eines Automatismus an ver-

gangenes Fehlverhalten anknüpfen, und solchen, die aus Gründen der Generalprävention angeordnet werden. Insoweit kommt es im Unterschied zum Landesrecht auf das *Rückfallrisiko* an, wobei die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr desto geringer ist, je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 m.H.).

6.3 Innerhalb der vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen sind die Vertragsstaaten grundsätzlich frei festzulegen, welche Verhaltensweisen sie als Störung ihrer Grundinteressen betrachten. Eine solche gemeinschaftsrechtliche Schranke erblickt der Gerichtshof im primärrechtlichen Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (heute: Art. 18 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; vgl. die analoge Bestimmung des Art. 2 FZA). Ein Mitgliedstaat kann daher das Verhalten des Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates nicht als hinreichend schwerwiegend betrachten, wenn er gegenüber dem gleichen Verhalten eigener Staatsangehöriger keine Zwangs- oder andere tatsächliche und effektive Massnahmen zur Bekämpfung dieses Verhaltens ergreift (Urteile des EuGH vom 18. Mai 1989, Kommission/Deutschland, 249/86, Slg. 1989 1263, EU:C:1989:204, Rn. 19, und vom 18. Mai 1982, Adoui und Cornuaille, 115/81 und 116/81, Slg. 1982 1665, EU:C:1982:183, Rn. 8). Ansonsten kann auch einfacher Konsum von Betäubungsmitteln eine Gefährdung darstellen, die besondere Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen Angehörige anderer Mitgliedstaaten rechtfertigen kann (Urteil des EuGH vom 19. Januar 1999, Calfa, C-348/96, Slg. 1999 I-11, EU:C:1999:6, Rn. 22).

7.

7.1 Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August 2018 wurde die Beschwerdeführerin des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig erklärt und zu einer (bedingten) Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.- sowie zu einer Busse von Fr. 900.- verurteilt.

7.2 Aus den Akten geht diesbezüglich hervor, dass die Beschwerdeführerin am 13. Juli 2018 in der reformierten Kirche in Rüti/ZH unter einem falschen Namen einen Mann im Rentenalter ansprach und diesem wahrheitswidrig vorgab, wegen Mietzinsausständen ihre Wohnung in Oerlikon, die sie mit ihrer Mutter, Schwester und ihrem Kleinkind teile, zu verlieren und bald "auf der Strasse zu stehen". Im Glauben, der vermeintlich notleidenden Frau zu helfen, übergab der Geschädigte – ohne weitere Nachforschungen anzustellen – der Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 4'000.-. Anlässlich ihrer Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. August

2018 bestätigte die Beschwerdeführerin diesen Sachverhalt und anerkannte den Tatvorwurf und die Ausführungen des Geschädigten vollumfänglich. Im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens kann deshalb ohne weiteres darauf abgestellt werden, zumal die Beschwerdeführerin nach ihrer Haftentlassung gegenüber der Kantonspolizei Zürich zu Protokoll gab, sie schäme sich für ihre Tat, es tue ihr leid und es werde nicht mehr vorkommen.

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorbringt, sie habe gegen besagten Strafbefehl am 20. August 2018 Einsprache erhoben und dabei die Auffassung vertritt, in Anbetracht des derzeitigen Standes des Strafverfahrens sei nicht von einer Verurteilung ihrerseits auszugehen, gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass das Einreiseverbot nicht an die Erfüllung einer Strafnorm, sondern an das Vorliegen einer Polizeigefahr anknüpft und die Behörde in eigener Kompetenz unter Zugrundelegung spezifisch ausländerrechtlicher Kriterien zu beurteilen hat, ob eine solche besteht. Entsprechend kann ein Einreiseverbot auch dann ergehen, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil fehlt, sei es, weil ein Strafverfahren nicht eröffnet wurde, noch hängig ist oder sogar eingestellt wurde (vgl. anstelle vieler Urteil des BVGer C-7068/2013 vom 19. Mai 2015 E. 5.5 m.H.). Es genügt, dass Verdachtsmomente vorliegen, die von den Behörden als hinreichend konkret erachtet werden (vgl. Urteil des BVGer F-5736/2015 vom 6. Januar 2017 E. 6.4 m.H.), wobei die Unschuldsvermutung im Administrativverfahren keine Geltung beanspruchen kann (vgl. Urteil des BVGer C-4921/2010 vom 11. August 2011 E. 5).

7.3 Dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten den Fernhaltegrund der Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG) gesetzt hat, ist nach dem Gesagten offensichtlich. Wie soeben dargelegt, genügt dies jedoch nicht, um die Massnahme vor dem Freizügigkeitsabkommen bestehen zu lassen; vielmehr muss dargetan werden, dass von der Beschwerdeführerin auch gegenwärtig noch eine Gefährdung ausgeht, die hinreichend schwer ist und ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

7.4 Das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin kann durchaus Anlass für freizügigkeitsrechtsbeschränkende Massnahmen bilden, wenn die Rückfallgefahr hinreichend gross ist (Urteil des BVGer C-4052/2015 vom 10. Februar 2016 E. 6.3 m.H.). Laut Strafbefehl brachte sie Mitte Juli 2018 im Kanton Zürich eine ältere Person durch Täuschung in rechtswidriger

Weise dazu, ihr einen Geldbetrag in der Höhe von Fr. 4'000.- auszuhändigen.

7.5 Bei der Frage, ob die Beschwerdeführerin aktuell eine Gefährdung darstellt, kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an.

Der Parteivertreter bringt in dieser Hinsicht vor, seine Mandantin sei weder vorbestraft noch deuteten die Umstände in geringster Weise auf eine aktuelle Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch diese hin.

Dem ist entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführerin bereits dreieinhalb Jahre zuvor – mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 3. Dezember 2014 – wegen Übertretung von § 9 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) ein Verweis erteilt werden musste, weil sie am 27. November 2014 in der Stadt Zürich ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund Geld gesammelt oder erbettelt hatte (vgl. Bst. A. des Sachverhalts). Sie hat sich somit in der Schweiz wiederholt strafbar gemacht, weshalb in casu von einer Rückfallgefahr auszugehen ist. Das Vorliegen einer aktuellen Gefährdung kann mit anderen Worten nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden.

In Würdigung der Umstände ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass von der Beschwerdeführerin auch heute noch eine aktuelle, tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts in seiner Auslegung durch den EuGH ausgeht. Dass die Vorinstanz gegen sie ein Einreiseverbot verhängt hat, ist somit im Lichte von Art. 5 Anhang I FZA dem Grundsatz nach nicht zu beanstanden.

7.6 Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin den Fernhaltegrund einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a erster Halbsatz AIG gesetzt hat. Vor diesem Hintergrund kann deshalb die Frage offen gelassen werden, ob sie allenfalls auch weitere Fernhaltegründe gesetzt hat, was die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 10. August 2018 bzw. Vernehmlassung vom 12. Oktober 2018 mit ihrem Hinweis, die Fernhaltemassnahme sei in erster Linie gestützt auf die sofortige Wegweisung der Beschwerdeführerin angeordnet worden, angedeutet hat.

8.

8.1 Eine Fernhaltemassnahme muss dem Grundsatz nach sowie in Bezug auf ihre Dauer in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens ergangen und

angemessen sein. Unter dem Gesichtspunkt des Freizügigkeitsabkommens ist dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (BGE 131 II 352 E. 3.3 S. 358; 130 II 493 E. 3.3 S. 499 f.; 130 II 176 E. 3.4.2 S. 184; Urteile des EuGH vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37, und vom 18. Mai 1989 in der Rechtssache 249/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1989, 1263, Randnr. 20).

8.2 Von der Beschwerdeführerin geht wie dargetan (siehe E. 7) eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, weshalb klarerweise ein erhebliches öffentliches Interesse an ihrer zeitweisen Fernhaltung besteht. Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen der Betroffenen gegenüberzustellen. Solche werden jedoch nicht geltend gemacht, hielt doch die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Wegweisung aus der Schweiz gegenüber der Kantonspolizei Zürich lediglich fest, eine Wegweisung sei für sie kein Problem, habe sie doch die Schweiz ohnehin verlassen wollen.

8.

Eine wertende Gewichtung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass das auf ein Jahr befristete Einreiseverbot nicht zu beanstanden ist. Die Massnahme erscheint unter Berücksichtigung aller relevanten Beurteilungselemente vielmehr als verhältnismässig und angemessen.

9.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht und das Freizügigkeitsabkommen nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

10.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Dieser Betrag ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. [...] zurück)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (ad ZH [...])

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Fulvio Haefeli

Daniel Brand

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: